

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.204/9-4/88

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.**

1010 Wien, den 26. April 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. 25. GE/9. 88

Datum: 28. APR. 1988

Verteilt: 29. April 1988

An das Präsidium des Nationalrates

in

Pr. Bömer

W i e n

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

*Hörmann*

## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.204/9-4/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

1010 Wien, den 26. April 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

An

das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

in

W i e n

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 9. März 1988, GZ. 12.691/1-III/2/88, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 9:

Die gegenüber dem geltenden Gesetzestext veränderte Formulierung "eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" ist nicht nur unzutreffend, weil auf Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht und daher besser nicht von einer "Leistung" gesprochen werden sollte, sondern würde vor allem eine ungerechtfertigte Ausweitung der anzurechnenden Beihilfen gegenüber der geltenden Rechtslage bedeuten. Mit Ausnahme der bereits nach dem geltenden Gesetzestext des Schülerbeihilfengesetzes 1983 zu berücksichtigenden Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit.c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) dienen sämtliche Individualbeihilfen nach dem AMFG dem Zweck, zur Abdeckung erhöhter Aufwendungen beizutragen und sollten daher keine Auswirkungen auf die Höhe der Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 haben.

Es wird daher vorgeschlagen, die im geltenden Gesetzestext enthaltene Formulierung beizubehalten oder die inhaltlich gleiche, jedoch gebräuchlichere Formulierung "eine Beihilfe zur Deckung

des Lebensunterhaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes" zu verwenden.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

